

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Dürnberg Fine Wine AG  
Falkenstein



# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	4
3.2. Erteilte Auskünfte .....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	4
4. Bestätigungsvermerk .....	5 - 7

## Beilagenverzeichnis:

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	
Bilanz zum 31. Dezember 2021 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 .....	II
Anhang 2021 .....	III
Lagebericht 2021 .....	IV

### **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 .....	V
---	---

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Dürnberg Fine Wine AG  
Falkenstein

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Dürnberg Fine Wine AG,**  
Falkenstein,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 04.03.2021 der Dürnberg Fine Wine GmbH, Falkenstein, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt. Nach erfolgter Umwandlung der Gesellschaft in eine AG schloss die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, mit uns einen **Prüfungsvertrag** ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2021 bis Dezember 2021 (Vorprüfung) sowie März 2022 bis April 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Räumen in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Peter Kopp, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

# **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Dürnberg Fine Wine AG

---

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Dürnberg Fine Wine AG,  
Falkenstein,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Sonstiger Sachverhalt**

Der Jahresabschluss der Dürnberg Fine Wine AG, Falkenstein, für das am 31.12.2020 endende Geschäftsjahr wurde weder von uns noch einem anderen Abschlussprüfer geprüft.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

## Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 22. April 2022

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG



.....  
Mag. Peter Kopp  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

CWPv1220



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

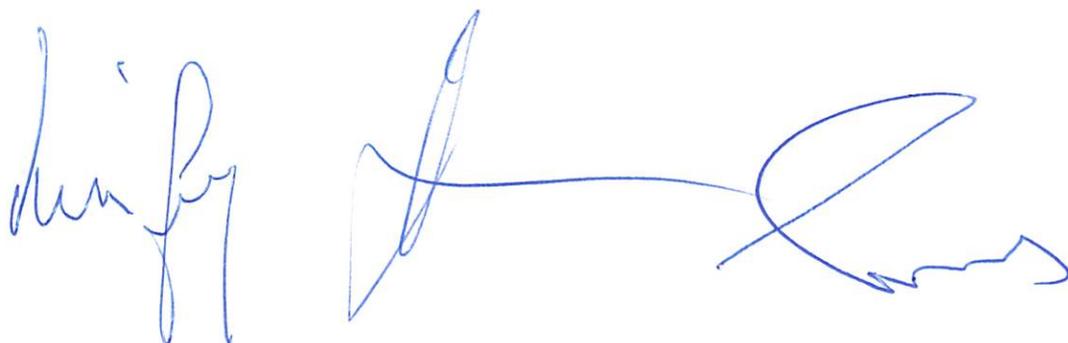
Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		2.075.550,34	1.858.227,11
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		133.992,50	79.663,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	7.785,43		0,00
b) übrige	<u>156.961,49</u>	164.746,92	125.090,72
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	559.721,65		493.845,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>57.869,30</u>	617.590,95	42.138,01
5. Personalaufwand			
a) Löhne	262.347,45		240.976,75
b) Gehälter	204.364,86		189.899,91
c) soziale Aufwendungen	<u>146.566,15</u>	613.278,46	145.215,04
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		211.060,16	179.932,32
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>581.338,24</u>	<u>492.641,38</u>
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen Euro 4.678,62 (Euro 16.071,40)			
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7		351.021,95	278.331,77
Übertrag		<u>351.021,95</u>	<u>278.331,77</u>

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		351.021,95	278.331,77
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		33,41	18,79
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>73.374,23</u>	<u>83.774,53</u>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10</b>		<u>73.340,82-</u>	<u>83.755,74-</u>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>		277.681,13	194.576,03
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		18.291,00	12.294,00
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>		259.390,13	182.282,03
<b>15. Jahresüberschuss</b>		259.390,13	182.282,03
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen			
a) Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage		12.000,00	0,00
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>624.228,10</u>	<u>525.946,07</u>
<b>18. Bilanzgewinn</b>		<u><u>871.618,23</u></u>	<u><u>708.228,10</u></u>



# **Anhang**

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2021

der

Dürnberg Fine Wine AG

## **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### **Angabe und Erläuterung von nicht vergleichbaren Vorjahreszahlen**

Der Jahresabschluss enthält einzelne Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

Dies betrifft die Positionen "fertige Erzeugnisse und Waren" und "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände".

Der Lagerwert der fertig gefüllten Flaschen wurde im Vorjahr mit einem Betrag in Höhe von EUR 438.742,- in der Position "Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe" ausgewiesen und findet sich im vorliegenden Jahresabschluss mit einem Wert von EUR 451.021,05 unter der Position "fertige Erzeugnisse und Waren".

Das Forderungskonto gegenüber eines Gesellschafters in Höhe von EUR 8.900,19 aus dem Vorjahr wird nach dem Ausscheiden im vorliegenden Jahresabschluss als sonstige Forderung ausgewiesen.

## 1.2 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt 3 Jahre.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen werden gem. § 7 EStG linear vorgenommen.

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Bepflanzung Weingärten	20 - 30 Jahre
Betriebs- und Geschäftsgebäude	25 - 40 Jahre
technische Anlagen und Maschinen	5 - 25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsaustattung, Fässer und Tanks	3 - 25 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 800,-- werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgebucht.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert soweit nicht Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert notwendig waren.

## 1.3 Umlaufvermögen

### Vorräte

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten angesetzt.

### Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

#### **1.4 Rückstellungen**

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

#### **1.5 Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt.

## 2. Erläuterungen zur Bilanz

### 2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresab-schreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang dargestellt.

### 2.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich kurzfristig, mit einer Rest-laufzeit bis zu einem Jahr.

### 2.3 Eigenkapital

Das Stammkapital wurde aus Gesellschaftsmitteln von €36.000,00 auf €120.000,00 erhöht.

17 Aktionäre halten insgesamt 12.000 Stück Namensaktien.

Es wird zum 31.12.2021 ein Bilanzgewinn in der Höhe von €871.618,23 (im Vorjahr €708.228,10) aus-gewiesen.

### 2.4 Rücklagen

#### Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die aus Gesellschafterzuschüssen resultierende nicht gebundene Kapitalrücklage entwickelt sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Verwendung EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
nicht gebundene Kapital-rücklage	900.000,00	0,00	0,00	900.000,00
	<b>900.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>900.000,00</b>

#### Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage gemäß § 229 (6) UGB wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr voll dotiert. Sie entspricht mit EUR 12.000,- dem zehnten Teil des Nennkapitals.

## 2.5 Sonderposten Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse werden über die Nutzungsdauer der Anlagengegenstände, für die sie gewährt wurden, gegen sonstige betriebliche Erträge verrechnet.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Auflösung EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
aus öffentlichen Mitteln für den Umbau	256.794,76	0,00	-10.740,86	246.053,90
aus öffentlichen Mitteln für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	28.767,32	552,04	-12.765,75	16.553,61
Covid-19 Investitionsprämie	0,00	12.951,50	-4.233,88	8.717,62
	<b>285.562,08</b>	<b>13.503,54</b>	<b>27.740,49</b>	<b>271.325,13</b>

## 2.6 Sonstige Rückstellungen

### Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % und eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern ermittelt.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie gliedern sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2021 EUR	Zuführung EUR	Auflösung/ Verwendung EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	8.500,00	0,00	13.500,00
fehlende Eingangsrechnungen	800,00	200,00	0,00	1.000,00
nicht konsumierte Urlaube	20.500,00	0,00	-11.600,00	8.900,00
Jubiläumsgelder	0,00	4.500,00	0,00	4.500,00
	<b>26.300,00</b>	<b>13.200,00</b>	<b>-11.600,00</b>	<b>27.900,00</b>

## 2.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

31.12.2021

	<b>Kredit- institute EUR</b>	<b>Lieferungen und Leistungen EUR</b>	<b>Gesell- schafter EUR</b>	<b>Sonstige Ver- bindlichkeiten EUR</b>	<b>Summe EUR</b>
bis 1 Jahr	555.683,65	159.727,27	14.946,80	699.550,99	1.429.908,71
1 bis 5 Jahre	1.302.221,68	0,00	743.245,71	0,00	2.045.467,39
über 5 Jahre	59.375,00	0,00	0,00	0,00	59.375,00
	<b>1.917.280,33</b>	<b>159.727,27</b>	<b>758.192,51</b>	<b>699.550,99</b>	<b>3.534.751,10</b>

31.12.2020

	<b>Kredit- institute EUR</b>	<b>Lieferungen und Leistungen EUR</b>	<b>Gesell- schafter EUR</b>	<b>Sonstige Ver- bindlichkeiten EUR</b>	<b>Summe EUR</b>
bis 1 Jahr	398.161,06	144.283,17	12.655,23	831.395,01	1.386.494,47
1 bis 5 Jahre	1.046.453,22	0,00	897.091,19	0,00	1.943.544,41
über 5 Jahre	333.984,38	0,00	0,00	0,00	333.984,38
	<b>1.778.598,66</b>	<b>144.283,17</b>	<b>909.746,42</b>	<b>831.395,01</b>	<b>3.664.023,26</b>

### Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind die folgenden Haftungsverhältnisse sowie sonstige wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, gewährte dingliche Sicherheiten zu vermerken:

Ein Pfandrecht für die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG in Höhe von EUR 400.000,-. Die Kredite der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG werden mit einer Höchstbetragshypothek in Höhe von EUR 330.000,- besichert.

### 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

In den sonstigen Erträgen werden Covid-19-Zuschüsse in Höhe von insgesamt EUR 67.622,30 (iV EUR 31.978,51) ausgewiesen.

Die Dotierung der Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 4.500,- (iV EUR 0,00) wird im Personalaufwand unter der Position Gehälter ausgewiesen.

### 4. Sonstige Angaben

#### 4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

<b>Arbeitnehmergruppen</b>	<b>Zahl</b>	<b>Vorjahr</b>
Arbeiter	13	10
Angestellte	9	9
leitende Angestellte	0	0
davon vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	17	13
davon teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	5	6

Die Gesellschaft beschäftigte während des Geschäftsjahres durchschnittlich 22 Dienstnehmer (iV 19).

## 4.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht aus

Herrn Dr. Georg Klein  
Herrn Matthias Marchesani und  
Herrn Ing. Michael Preyer, BEd.

Dem Aufsichtsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Personen an:

Vorsitzender	Herr Mag. Josef Ischepp
Stellvertreter	Herr Manfred Tautscher
Mitglied	Herr Thomas Zichtl
Mitglied	Herr Dr. Erwin Klein

Es wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gewährt.

### Sonstiges

Die Coronavirus-Pandemie setzt sich auch im kommenden Jahr fort hat aber keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2021.

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die seit Februar 2022 dauernde Ukraine-Krise hat das Unternehmen bisher kundenseitig nicht getroffen. Die Märkte Osteuropas werden bis dato kaum beliefert. Der Vorstand geht von Preissteigerungen bei Vormaterialien, Treibstoffen etc. aus, die das zukünftige Ergebnis beeinflussen. Die Ergebnisauswirkungen werden als gering eingeschätzt. Die Situation wird laufend evaluiert um allenfalls rasch reagieren zu können.

Falkenstein, am 22. April 2022



**ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021**

**Dürnberg Fine Wine AG 2162 Falkenstein bei Poysdorf**

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2021	kumulierte Abschreibungen 01.01.2021	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2021	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	18.077,31	14.000,00	0,00	0,00	32.077,31	10.203,76	4.666,00	0,00	0,00	14.869,76	0,00	17.207,55
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>18.077,31</b>	<b>14.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>32.077,31</b>	<b>10.203,76</b>	<b>4.666,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.869,76</b>	<b>0,00</b>	<b>17.207,55</b>
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.971.355,08	2.578,19	77.919,24	0,00	3.896.014,03	779.207,44	83.298,19	69.036,24	0,00	793.469,39	0,00	3.102.544,64
2. technische Anlagen und Maschinen	713.724,52	77.794,88	6.348,63	0,00	785.170,77	334.251,52	66.449,88	6.034,63	0,00	394.666,77	0,00	390.504,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	662.393,10	47.694,11	33.899,00	0,00	676.188,21	330.994,10	45.183,11	22.949,80	0,00	341.764,43	0,00	322.960,80
4. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	11.462,98	11.462,98	0,00	0,00	0,00	11.462,98	11.462,98	0,00	11.462,98	0,00	0,00
<b>Sachanlagen</b>	<b>5.347.472,70</b>	<b>139.530,16</b>	<b>129.629,85</b>	<b>0,00</b>	<b>5.357.373,01</b>	<b>1.444.453,06</b>	<b>206.394,16</b>	<b>109.483,65</b>	<b>0,00</b>	<b>1.541.363,57</b>	<b>0,00</b>	<b>3.816.009,44</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	54.750,00	0,00	0,00	0,00	54.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.750,00
<b>Finanzanlagen</b>	<b>54.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>54.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>54.750,00</b>
	<b>5.420.300,01</b>	<b>153.530,16</b>	<b>129.629,85</b>	<b>0,00</b>	<b>5.444.200,32</b>	<b>1.454.656,82</b>	<b>211.060,16</b>	<b>109.483,65</b>	<b>0,00</b>	<b>1.556.233,33</b>	<b>0,00</b>	<b>3.887.966,99</b>

# Lagebericht

## A) Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage im abgelaufenen Geschäftsjahr (2021)

### Entwicklung des Geschäftsergebnisses und Kennzahlen

Im wesentlichen ist der Vorstand mit der Entwicklung des Covid-bedingt nicht einfachen Geschäftsjahres 2021 zufrieden.

Erstmals konnte ein Umsatz von über 2 Millionen Euro erzielt werden und auch das Gesamtergebnis der Geschäftstätigkeit konnte - trotz nicht unerheblichen Kosten

der Vorbereitung der für 2022 geplanten Kapitalerhöhung - gesteigert werden.

Aus der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des abgelaufenen Jahres ersichtlich.

Angaben in € 1.000	2021	2020	2019	2018	2017
<b>Umsatzerlöse</b>	2.076	1.858	1.645	1.678	1.624
<b>EBITA</b>	560	458	343	324	369
<i>EBITA-Marge</i>	<i>27,0%</i>	<i>24,4%</i>	<i>20,8%</i>	<i>19,3%</i>	<i>22,7%</i>
<b>Abschreibungen</b>	211	180	156	161	94
<b>EBIT</b>	351	278	187	163	275
<i>EBIT-Marge</i>	<i>16,8%</i>	<i>14,8%</i>	<i>11,4%</i>	<i>9,7%</i>	<i>16,9%</i>
<b>Zinsen</b>	73	84	92	61	51
<b>Steuern</b>	18	12	7	8	16
<b>Jahresüberschuss</b>	259	182	88	94	208
<b>Eigenkapital</b>	1.903	1.644	1.462	1.374	1.280
<b>Anlagevermögen</b>	3.887	3.966	3.987	3.918	2.230
<b>Umlaufvermögen</b>	1.869	1.666	1.667	1.830	1.734
<b>Anlage- + Umlaufvermögen</b>	5.728	5.601	5.654	5.748	3.964
<b>Verbindlichkeiten</b>	3.535	3.664	3.897	4.085	2.562
<i>in % von Anl. &amp; Umlaufver.</i>	<i>61,7%</i>	<i>65,4%</i>	<i>68,9%</i>	<i>71,1%</i>	<i>64,6%</i>

## Absatzentwicklung

Nach 2020 war auch 2021 Covid-bedingt kein leichtes Jahr. Insbesondere weltweite Lockdowns in der Gastronomie hatten weiter Auswirkungen auf unsere Umsätze. Profitieren konnten von diesen Lockdowns in erster Linie Betriebe mit einem starken LEH (Lebensmittel Einzelhandel) Geschäft, das bei der DÜRNBURG FINE WINE AG eine nur sehr untergeordnete Rolle spielt (Umsatz in diesem Segment unter 1% des Gesamtumsatzes).

Anders als im Jahr 2020 kam es im Jahr 2021 auch zu keinem Boom bei den Umsätzen im Online-Handel, die unsere Gastronomie-Ausfälle kompensiert hätten, sodass der Umsatz mit unseren Privatkunden lediglich gehalten werden konnte.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Umsätze über die letzten 5 Jahre ersichtlich.

Angaben in € 1.000	2021	2020	2019	2018	2017
<b>Umsatz Geschäftskunden</b>	1.516	1.306	1.214	1.315	1.203
<b>Umsatz Privatkunden</b>	501	515	274	231	200
Davon eigener Online-Shop	333	346	160	135	105
<b>Umsatz „Bulk“</b>	59	56	157	132	221
<b>Umsatz Gesamt</b>	2.076	1.858	1.645	1.678	1.624

### Definition Umsatz „Bulk“:

Umsatz mit Kunden, bei denen der durchschnittliche Netto-Flaschenpreis (0,75 Liter) unter einem Betrag von € 2,50 liegt. Im Wesentlichen umfasst dies Faßweinverkauf an diverse Kunden sowie unser Geschäft mit dem Münchner Großhändler Saffer.

Die dennoch erfreuliche Umsatzentwicklung des Jahres 2021 (Gesamtumsatz + 10,6%) ist einerseits auf neue Partner im Bereich Geschäftskunden zurückzuführen, andererseits konnten mit einigen bestehenden Partnern attraktive Zuwächse erzielt werden (siehe nachstehende Aufstellung).

### Neue Partner:

Kunde	Land	Umsatz in €
Endeavour Group	Australien	31.000,--
Koch OÜ	Estland	28.000,--
Wein & Co	Österreich	27.000,--
Tom Gilbey	UK	18.000,--
IBBLS	Israel	12.000,--
Bregenzer Weinkellerei	Österreich	10.000,--

### Bedeutende Zuwächse bestehender Partner:

Kunde	Land	Umsatz in €
Massanois	USA	34.000,--
CarbMeyer	USA	30.000,--
Weinhaus Wakolbinger	Österreich	18.000,--
Wein Wolf	Österreich	15.000,--
Global Wines	Tschechien	12.000,--

## Produktion und Beschaffung

Mit einer Erntemenge von knapp unter 400.000 Liter konnte das Rekordergebnis des Jahres 2020 nicht erreicht werden, sondern bewegte sich mengenmäßig im Bereich eines guten Durchschnittsjahres. Die darüber hinaus benötigten Mengen an Trauben und Wein konnten zu guten Preisen zugekauft werden.

<b>Eigene Produktion, Zu- und Verkauf</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Erntemenge (Liter)	392.345	436.147	364.098	354.590	306.004
Zukauf Trauben (kg)	93.800	49.600	43.820	39.040	23.907
Verkauf Trauben (kg)	18.629	27.280	15.570	23.270	17.330
Zukauf Wein (Liter)	33.061	25.085	60.730	59.979	72.058
Verkauf Fass-Wein (Liter)	31.466	9.885	25.600	2.000	18.047

## Weinwirtschaftsjahr 2021

In den letzten Jahren konnten wir beobachten, dass die Winterfeuchte eine der wichtigsten Wasserquellen für den Rebstock ist. Besonders im Winter 2020/21 gab es genügend Kältetage für eine optimale Holzreife und ausreichend Niederschlag. Allerdings verlangsamte sich die Rebstockentwicklung durch den kühlen Frühling und die zahlreichen Regentage in den Monaten April und Mai. Unsere mehrjährige Wicken-Begrünung profitierte hingegen von den hohen Niederschlägen und konnte dadurch viel organische Masse produzieren. Aufgrund der veränderten Vegetation hat sich die Blütezeit der Rebstöcke im Vergleich zu den letzten Jahren um zwei Wochen verzögert. Daraus resultierte eine bessere Befruchtung bei sämtlichen Burgundersorten, was wiederum zu durchschnittlichen höheren Erträgen führt. Bei der Hauptsorte Veltliner, die etwas später blüht war ein Durchschnittsjahr aufzuzeichnen. Sämtliche Muskateller- und Rieslingtrauben sind aufgrund ihrer späten Blüheigenschaft bei einem Starkregen- bzw. Hagelereignis stark verrieselt. Dieses Unwetter verursachte Hagelschäden im Ausmaß von 15-50% in den Rieden um Falkenstein. Die großen Niederschlagsmengen führten weiters zu Verrieselungsschäden in den Poysbrunner Rieden.

In den Sommermonaten kämpften wir mit unterschiedlichen Bodenbearbeitungssystemen gegen die Trockenheit. Speziell beim Untersetzen mit Topfrebenpflanzen

musste oftmals bewässert werden. Der Umstieg auf biologische Wirtschaftsweise erfordert allgemein mehr präventive als kurative Maßnahmen, um die Trauben gesund zu halten. Im Monitoring überschritten die Peronospora- und Oidiumwerte die Grenzwerte nur punktuell, sprich sehr selten. Das diesjährige Pflanzenschutzmanagement war folglich im Nachhinein betrachtet effektiv und gewährleistete eine stabile Laubwand. Durch die Niederschläge im Spätsommer erlangten wir schlussendlich Top-Qualitäten sämtlicher Sorten.

Der Herbst zeichnete sich dieses Jahr durch die perfekten Wetterbedingungen für die Lese 2021 aus. Die kühlen Nächte und warmen Tage sicherten den Säure- sowie den Fruchtgehalt der Trauben. Aufgrund der verspäteten Blüte hat sich auch der Lesestart entsprechend verzögert. Hohe Grünbeerenanteile bei den Rotweinsorten Pinot Noir, Merlot sowie St. Laurent sorgten für eine notwendige Handlese samt Selektion. Die Traubengesundheit von Grüne Veltliner- und Burgundersorten ermöglichte eine lange Lagerung auf der Hefe und führt dadurch zu Top-Qualitäten.

Das Zusammenspiel aus Säure, Frucht und physiologischer Vollreife zeichnet 2021 als einen Jahrgang mit großem Potential aus.

## Wesentliche Investitionen

Nach bereits jahrelanger Beschäftigung mit der Materie haben wir uns im Vorjahr entschlossen, unsere Produktion auf biologische Landwirtschaft umzustellen. Neben unserer persönlichen Überzeugung, damit zumindest einen kleinen Beitrag in Richtung des Erhalts einer lebenswerten Umwelt für nachfolgende Generationen leisten zu können, erscheint uns dieser Schritt auch aus geschäftspolitischen Gründen erforderlich. Sowohl von Seiten unserer geschätzten Privatkunden, wie auch bei diversen Ausschreibungen (insbesondere aus skandinavischen Ländern), wird eine Bio Zertifizierung zunehmend nachgefragt.

Die im Sommer 2021 beantragte Umstellung auf biologische Landwirtschaft erfordert die Anschaffung zusätzlicher Maschinen und Geräte, die zu einem guten Teil in den kommenden Jahren angeschafft werden müssen.

Im Jahr 2021 wurde neben den für den Ausbau in Holz erforderlichen Fässern ein Cross-Flow Filter angeschafft, der neben einer signifikanten Einsparung von Arbeitszeit auch eine weitere Qualitätssteigerung unserer Weine unterstützen soll.

Wesentliche Investitionen des Jahres 2021 sind in der nachstehenden Tabelle angeführt.

Investition	Kosten	Abschr. Dauer	Finanzierung
Cross-Flow Filter	93.000,--	10 Jahre	Kredit
Holzfässer, 3.000 Lt.	23.100,--	15 Jahre	Kauf
Holzfässer 500 Lt.	8.032,--	5 Jahre	Kauf
Eichenfässer 350 Lt.	2.770,--	5 Jahre	Kauf

## Umgründung

Die DÜRNBERG FINE WINE AG beabsichtigt, im Jahr 2022 im Rahmen einer Kapitalerhöhung Aktien an eine große Zahl interessierter Kunden und Weinfreunde zu begeben und damit das Europas erstes Weingut zu werden, das im Eigentum mehrerer tausend Weinfreunde steht.

Mit den Mitteln aus der geplanten Kapitalerhöhung soll im wesentlichen die seit 2017 geplante zweite Ausbaustufe des Weinguts finanziert werden, die einen Top ausgestatteten Fasskeller, einen Flaschenreifekeller, zusätzliche

Lagerflächen und einen großzügigen, attraktiven Verkostbereich für unsere Privatkunden umfassen wird.

Zur Vorbereitung dieser Transaktion erfolgte im April 2021 die Umwandlung der bisherigen GmbH in eine Aktiengesellschaft. Im Vorfeld dieser Umwandlung erfolgte eine Kapitalerhöhung aus Rücklagen, sodass das Kapital der DÜRNBERG FINE WINE AG nunmehr aus 12.000 nennwertlosen Namensaktien besteht.

## B) Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

Das wirtschaftliche Umfeld wird aktuell (Anfang April 2022) von vielen negativen Faktoren geprägt. Nach wie vor bestehende Einschränkungen auf Grund der Covid Pandemie, signifikante Preissteigerungen im Energiebereich und eine damit einhergehende sprunghaft angestiegene Inflationsrate sowie eine allgemeine Verunsicherung in Folge des Kriegsgeschehens in der Ukraine machen eine akkurate Planung des zukünftigen Geschäftsgangs schwierig.

Der Vorstand der DÜRNBERG FINE WINE AG blickt dennoch optimistisch auf das Geschäftsjahr 2022. Die mit Anfang des Jahres begonnene Bewerbung des für den Herbst geplanten „Going Public“ unserer Gesellschaft hat positive Auswirkungen auf den Bekanntheitsgrad der Marke Dürnberg und wird uns zweifelsfrei eine große Anzahl neuer Kunden, insbesondere im Segment Privatkunden, bringen.

Aus heutiger Sicht erwartet der Vorstand eine Steigerung des Gesamtumsatzes um ca. 20% und eine damit einhergehenden weitere Verbesserung des Geschäftsergebnisses.

### Prognose aus derzeitiger Sicht (Groß- und Fachhandel, Gastronomie):

In Anbetracht der wieder geöffneten Gastronomie ist für diesen Absatzbereich vorsichtiger Optimismus angesagt. Aus dem Fachhandel ist teilweise von zurückhaltendem Kaufverhalten zu hören aufgrund steigender Kosten für Energie etc. Zahlreiche neue Kontakte sind von den heuer wieder stattfindenden Messen PROWEIN (Düsseldorf 15.-17. Mai) und VIEVINUM (Wien 22.-24. Mai) zu erwarten.

## C) Forschung und Entwicklung

Die Dürnberg Fine Wine AG betreibt keine Forschung und Entwicklung in einem nennenswerten Umfang.

## D) Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der im Jahresabschluss dargestellten Bankkredite und Darlehen verwendet die Dürnberg Fine Wine AG keine Finanzinstrumente, die für die Beurteilung der Lage oder voraussichtlichen Entwicklung von Belang wären.

Falkenstein, 22. April 2022

Nachstehend ein Überblick über die 4 wichtigsten Märkte:

### Österreich

Unter Berücksichtigung des vorjährigen Gastronomie-Lockdowns bis Mitte Mai und wegen verstärkter Nachfrage aufgrund des Projekts „Unser Weingut“ ist eine spürbare Steigerung zu erwarten.

### Niederlande

Ganzjährigen Promotionplan mit unserem Partner ausgearbeitet, sodass von einer Steigerung auszugehen ist.

### Deutschland

Aktuell sehr volatil, regional spüren Partner deutliche Kaufrückgänge aufgrund steigender Kosten. Eine neue Kooperation in Berlin mit 4 Weinhandlungen und vielversprechende Verhandlungen mit einem Düsseldorfer Großhändler stimmen optimistisch.

### USA

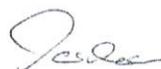
Die in Summe 25%ige Umsatz-Steigerung des Jahres 2021 mit unseren nordamerikanischen Kunden ist zu einem guten Teil auf eine größere Einlagerung eines Kunden zurückzuführen, die im heurigen Geschäftsjahr fehlen wird. Unser Partner MASSANOIS (New York), der auch gut zulegen konnte, ist ab heuer mit eigenem Vertrieb in Chicago/Illinois tätig und hier hoffen wir sehr auf positive Impulse. BAYSTATE (Boston) hatte voriges Jahr Lockdownbedingt einen Rückgang, der 2022 hoffentlich wieder wettgemacht werden kann.

## E) Zweigniederlassungen

Mit Ausnahme einer als Stadtbüro Wien titulierten Zweigniederlassung in 1230 Wien, am Wohnsitz des Vorsitzenden des Vorstandes, unterhält die Dürnberg Fine Wine AG keine Zweigniederlassungen.



Dr. Georg Klein  
Vorsitzender des Vorstands



Matthias Marchesani  
Vorstand



Ing. Michael Preyer  
Vorstand

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsallowances bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bestimmt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.